

# Disponenten fragen, Experten antworten: Umgang mit Sonder- und Wegerechten

Autorin:



**Ilka Zerche-Roch**

Landkreis Barnim  
Ordnungsamtsleiterin  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

## Literatur und Anmerkungen:

1. Wasielewski A (2005) Sonderrechte im Einsatz. 2. Aufl. Lehmanns Media, S. 17
2. Wasielewski, a.a.O., S. 42
3. Weitere in § 35 Abs. 1 StVO aufgeführte Organisationen sind Bundeswehr, Bundespolizei, Polizei und Zoll.
4. Hoheitliche Aufgaben sind solche Aufgaben, deren Erfüllung dem Staat oder anderen untergeordneten öffentlichen Ebenen kraft öffentlichen Rechts obliegen. Köbler G: Juristisches Wörterbuch. München, 5. Aufl. Verlag Franz Vahlen
5. Bei Feuerwehren, auch Freiwilligen, können auch Rückfahrten von Einsätzen oder Übungsfahrten hoheitlich erfolgen, laut Wasielewski, a.a.O., S. 19. Dann wäre aber unbedingt zu prüfen, ob die Voraussetzung „dringend geboten“ erfüllt ist.
6. Dringend geboten bedeutet, dass die zu erfüllende Aufgabe sehr wichtig sein muss und die Zielerreichung ohne den Gebrauch der Sonderrechte gefährdet ist. Müller D: Einsatzfahrten. Checklisten zu Rechtsmäßigkeit und Rechtsfolgen. 2. Aufl. Boorberg, S. 47
7. Müller, a.a.O., S. 49
8. Zwar steht im Gesetzestext „wenn“ und nicht „soweit“, das ist aber gleichbedeutend auszulegen, da dem Rettungsdienst auch nur die Verkehrsverstöße erlaubt sind, die zum Erreichen des Einsatzauftrages erforderlich sind.
9. Unvertretbare Ansicht von Machalitzka M, RETTUNGSDIENST 2/2015, S. 72, wonach die Notarztversorgung als Schutzgut des § 35 Abs. 8 StVO angesehen wird. Schutzgut sind die übrigen Verkehrsteilnehmer. § 35 Abs. 8 StVO bildet eine Schranke für die Nutzung von Sonder- und Wegerechten.
10. Wasielewski, a.a.O., S. 20; falsch hingegen das Beispiel von Machalitzka, a.a.O., S. 72, Wiederherstellung der Notarztvorhaltung zur Sicherung der öffentlichen Sicherheit
11. Schurig R (2013) StVO. Kommentar zur Straßenverkehrsordnung mit VwV-StVO. 14. Aufl. Kirschbaum Verlag, § 35 2.4
12. Müller, a.a.O., S. 51
13. Schurig, a.a.O., § 35 2.1.1
14. Schurig, a.a.O., § 35 2.3; Wasielewski, a.a.O., S. 20
15. M.E. unvertretbare Ansicht von Machalitzka, RETTUNGSDIENST 2/2015, S. 74, wonach RTW und NEF gem. § 27 StVO einen geschlossenen Verband darstellen (damit verkehrsrechtlich wie ein Straßenverkehrsteilnehmer zu bewerten sind), wobei die Erlaubnis für die Bildung eines Kfz-Verbandes entfielen, da der RTW-Fahrer als Sonderrechtsfahrer von den Vorschriften der StVO befreit wäre und damit genehmigungsfrei das NEF in den Verband nehmen kann.
16. Auch Notärzte haben kein Weisungsrecht, sie können dem Einsatzfahrer aber begründet darlegen, ob höchste Eile zur Menschenrettung geboten ist und damit die Voraussetzungen für die Sonderrechte aus § 35 Abs. 5a StVO vorliegen.
17. Es ist ebenfalls unvertretbar von Machalitzka, RETTUNGSDIENST 2/2015, S. 71, einem Notarztfahrzeugführer mit einer Strafbarkeit wegen Unterlassener Hilfeleistung nach § 323 c StGB zu drohen, wenn er nicht mit Sonder- und Wegerechten dem RTW hinterher fährt. § 323 c StGB erfordert als Tatbestandsvoraussetzung das Vorliegen eines Unglücksfalls oder einer gemeinen Gefahr oder Not. Es reicht nicht die abstrakte Möglichkeit, dass es zu einem Folgeeinsatz kommen könnte. Unglücksfälle, gemeine Gefahr oder Not müssen vorliegen. Fischer T: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen. Auflage, C.H. Beck. § 323 c Rdnr. 2
18. Müller, a.a.O., S. 36
19. Müller, a.a.O., S. 14 ff
20. Müller, a.a.O., S. 45
21. Die Haftung für Mitarbeiter der Rettungsdienste und Träger der Rettungsdienste wird hier ausgeklammert. Dazu sehr ausführlich Wasielewski, a.a.O., S. 52 ff und Müller, a.a.O., S. 64 ff
22. Das ist aber umstritten: Fischer, a.a.O., Vor § 13 Rdnr 18a
23. Schurig, a.a.O., § 35 2.4